

N^{ro}. 51.

Dienstag den 5. Mai

1885.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 549. (1) Nr. 7359.

E u r r e n d e

des k. k. böhmischen Guberniums zu Laibach.
 — Ueber die Wiederanstellung der bei Privat-Herrschaften angestellt gewesenen, und wegen eines Verbrechens entlassenen Justiz- oder politischen Beamten. — Aus Anlaß der vom Gubernium mit Gubernial-Currrende vom 29. März 1828, Zahl 7494, bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung vom 22. März 1828, nach welcher bei Privat-Herrschaften die Stellen solcher Beamten, welche die Justizpflege oder die öffentliche politische Geschäfteverwaltung zu besorgen haben, keinem eines Verbrechens schuldig befundenen, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochenen, oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuum verliehen werden dürfen, sind folgende Fragen zur Sprache gekommen: — 1.) Wie sich bei jenen mit der obgedachten Makel behafteten Individuen zu verhalten sei, welche vor der Kundmachung des allerhöchsten Befehls, bereits als Mandatäre (politische Geschäftsführer) oder Justizräte auf einem Dominium angestellt sind, aber von diesem Dienste austreten, und bei einem andern Dominium in einen solchen Dienst eintreten wollen. — 2.) Ob die Individuen, welchen ein solches Hinderniß der Anstellung als Justizär oder politischer Geschäftsführer auf Privat-Herrschaften, im Wege steht, sich um die Beseitigung dieses Hindernisses, mithin um die Erklärung ihrer Anstellungsfähigkeit bewerben dürfen, und welche Behörden zur Entscheidung hierüber zu ermächtigen wären. — Hierüber haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 14. März, nach dem hohen Hofkanzler-Decrete vom 20. März d. J., Zahl 6675, zu verordnen geruht: — ad 1.) Das solchen Individuen der Uebertritt in einen ähnlichen Dienstplatz zu einer andern Herrschaft nicht zu beanstanden sei, jedoch in der Voraussetzung, wenn sie sich nach der Kundmachung der allerhöchsten Entschliessung

vom 22. März 1828 keine Makel zugezogen haben. — ad 2.) Haben Seine Majestät die Appellationsgerichte und Länderstellen zu den in der Frage stehenden Dispensen von einem solchen Hindernisse zur Anstellung der Individuen als Justizräte oder politische Geschäftsführer auf Privat-Herrschaften, in rücksichtswürdigen Fällen unter gehöriger Ueberwachung der Hofstellen, welche im Berufswege wie in andern ähnlichen Angelegenheiten zu verfahren haben, allergnädigst zu berechtigen geruht. — Laibach den 4. April 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
 Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsberg, Raitenau
 und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
 k. k. Gubernialrath.

Z. 553. (1) Nr. 18859.

ad Gub. Nrum. 8772. de 1835.

Licitations-Kundmachung.

Die Beschaffung der für die k. k. Disastrieren im Militärjahre 1836 erforderlichen Papiergattungen betreffend. — Zur Sicherstellung des Bedarfs der für die k. k. Disastrieren erforderlichen Papiergattungen für das Militärjahr 1836 wird in Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkanzler vom 24. v. M., Zahl 10108, eine öffentliche Versteigerung am 1. Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags im Rathssaale der k. k. nied. öst. Landesregierung abgehalten werden. — I. Die Lieferung der benötigten Papierforten hat sich auf nachstehende Quantitäten und Gattungen, wovon die Musterbögen und Aukrupspreise bei der k. k. Gubernial-Expeditz-Direction in Laibach, während der vorgeschriebenen Amtsstunden eingesehen werden können, zu beschränken: — 1.) Postpapier 200 Rieß; 2.) Vertragspapier 580 Rieß; 3.) Kanzleipapier 14 Zoll Höhe, 17 Zoll Breite 1500 Rieß; 4.) Kanzleipapier vom größeren Format 500 Rieß; 5.) Conceptpapier 14 Zoll Höhe und 17 Zoll Breite 2000 Rieß; 6.) Conceptpapier vom größeren

Formate 600 Rieß; 7.) Großes Median-Schreibpapier 150 Rieß; 8.) Median-Druckpapier 16 Rieß; 9.) Regalpapier a) Superregal 12 Rieß; 10.) Regalpapier b) kleines 10 Rieß; 11.) Klein Einmappapier 510 Rieß; 12.) Packpapier a) großes 160 Rieß; 13.) Packpapier b) mittleres 49 Rieß; 14.) Flußpapier a) weißes 220 Rieß; 15.) Flußpapier b) schwarzes 184 Rieß. — II. Die Lieferung hat an das dermalige Papierdepot dergestalt zu geschehen, daß von dem für ein Jahr abzuliefernden Quantum am 1. August 1835 Ein Sechstheil, der Rest aber auf Verlangen der Direction des Depots in monatlichen Raten längstens bis 1. August 1836 kostenfrei abgeliefert seyn muß. Sollte das Papierdepot aufgelöst werden, so verbindet sich der Ersteher die Lieferung der erstandenen Papiergattungen an die ihm sodann zu bezeichnenden hier in Wien befindlichen Behörden in denselben Terminen kostenfrei abzugeben. — III. Bei der Versteigerung werden auch schriftliche versiegelte Offerte angenommen, die aber vor dem Anfang der mündlichen öffentlichen Versteigerung bei der k. k. nied. öst. Regierung eingegeben seyn müssen. — Die schriftlichen Offerte und die mündlichen Anbote können sowohl für Ein Jahr als auch auf die Dauer von drei Jahren, wo sodann in jeden dieser drei Jahre die bezeichneten Quantitäten unter den festgesetzten Bedingungen, zu liefern kommen, gestellt werden. — Nach vollendeter mündlicher Versteigerung werden die schriftlichen Anbote eröffnet, und den Mindestbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer die Lieferung zuerkannt werden. Sollten mehrere Anbote gleich seyn, so bleibt der k. k. allgemeinen Hofkammer die Wahl vorbehalten. Nach Abschluß des Licitations-Actes werden unter keiner Bedingung nachträgliche Anbote angenommen. — IV. Die mündlichen und schriftlichen Anbote können wie bereits bemerkt wurde, für den einjährigen und für den in drei Jahren sich ergebenden, und auch in drei Jahren abzuliefernden Bedarf, sie können sowohl auf jede einzelne Gattung, als auch auf mehrere Gattungen und auf das ganze Lieferungs-Quantum gestellt werden, bei übrigens gleichen Preisen wird demjenigen Anbote der Vorzug gegeben, welches sich auf die größere Menge erstreckt. — V. Der Ersteher einer Parthie oder einer Gattung von Papieren macht sich auch verbindlich, den allfälligen im Laufe eines Jahres an derselben Papiergattung vorkommenden Mehrbedarf um den

Licitationspreis zu liefern, ohne daß, wenn die Lieferung auf drei Jahre erstanden werden sollte, dieser Mehrbedarf von dem für das nächste Jahr bestimmte Quantum abgerechnet werden darf. — VI. Alle Papiere müssen in genauer Uebereinstimmung mit dem vorgelegten Muster, von guter Qualität geliefert werden; das Schreibpapier darf nicht fließen; vorzüglich hat der Ersteher des Conceptpapiers dafür zu sorgen, daß dasselbe weder in der Weiße, noch in der Feinheit dem gewählten Muster nachstehe, da bei der Annahme besonders dieser Gattung mit der größten Strenge vorgegangen werden wird. Ausschuß oder sonst unbrauchbar befundenes Papier wird nicht angenommen, und muß mit qualitätsmäßigen ersetzt werden. Die Musterbögen werden sowohl von der k. k. nied. öst. Regierung als von den Erstherrn angemessen bezeichnet werden. — VII. Sollte die bedungene Lieferung nicht zugehalten werden, so ist die Behörde, an welche die Lieferung zu geschehen hat, berechtigt, den erforderlichen Bedarf auf Kosten des Erstherrn bezuschaffen, und der Ersteher ist verpflichtet, den Erlaß der dadurch entstehenden Mehrauslagen zu leisten, ohne gegen die von der Behörde getroffene Wahl des Ankaufs und den von ihr bedungenen oder bezahlten Preis eine Einswendung machen zu können, auch hat der Ersteher für die Leistung des Erlases in diesem Falle, so wie überhaupt für die richtige Erfüllung des Contracts nicht bloß mit der einzulegenden Caution, sondern mit seinem ganzen beweglichen oder unbeweglichen Vermögen zu haften. — VIII. Papier-Fabriken und Papier-Handlungen haben bei ihren Anboten weder ein Angeld noch eine besondere Caution zu erlegen, wohl aber werden bei der Bezahlung der ersten Lieferung 10 Procent des auf ein Jahr entfallenden ganzen Kaufschillings bis zur Vollendung der bedungenen Lieferung zurückbehalten werden. — Andere Concurrenten haben 10 Procent ihres ganzen Angebotes zur Sicherstellung, entweder bar oder in Staatspapieren nach dem Course des Tages als Caution einzulegen, die Staatspapiere des Erstherrn werden mit dem Haftungsbande versehen, die übrigen aber gegen Zurückgabe des allfälligen Empfangscheines nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden. — IX. Die bedungene Zahlung wird unverzüglich nach Ueberreichung des mit den Empfangsbestätigungen versehenen Conto, und zwar in jener Provinz, wo der Ersteher es verlangt, von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer flüssig

gemacht werden. — X. Der Licitationsact ist für den Ersteher sogleich durch die Rettigung des Licitations-Protocolls, für das Aera aber erst durch die erfolgte Ratification der k. k. allgemeinen Hofkanzlei, die sich ausdrücklich vorbehalten wird, verbindlich. Nach erfolgter Ratification vertritt das ratifizierte Licitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, weshalb auch der Ersteher gleich bei der Versteigerungs-Commission den Betrag des classenmäßigen Contractes-Stampels bar zu erlegen hat, der ihm, wenn die Ratification nicht erfolgt, sogleich zurückgestellt werden wird. —

XI. Sollte ein Concurrent die Lieferung nach andern als den vorgezeichneten Mustern übernehmen wollen, so steht es ihm frei, seine Angebote nach selbst gewählten aber beizuschließenden Mustern, jedoch mit möglichster Beobachtung des Formats einzurichten; er kann aber eine Berücksichtigung seines Angebotes nur dann erwarten, wenn die Muster annehmbar befunden werden, und er in Ansehung der Preise für die abzuliefernde Menge, der Mindestbietende bleibt. — Von der k. k. nied. öst. Landesregierung Wien am 7. April 1835.

Fobias Rechberger Ritter von Rechtron,
k. k. nied. öst. Regierungs-Secretär.

gar keinem Dienste in der Linie tauglich seyn, so ist dasselbe in die Landwehr mit einer Dienstverlängerung von drei Jahren über die gesetzliche Verpflichtung einzureihen. — 4.) Ist aber der Mann in den Linien dienst seiner Tauglichkeit nach eingereiht worden, so fängt nach zurückgelegten drei Jahren seine Landwehrverpflichtung an, in welche er sodann aufgenommen wird; wenn er nicht etwa das Normalalter schon überschritten hat. — 5.) Jene Individuen, welche vor ihrer Vorforderung zur Landwehr schon vom Hause abwesend waren, und daher der Vorforderung nicht Folge leisten könnten, werden ebenfalls edictaliter citirt, und wenn sie den Termin fruchtlos verstreichen lassen, von diesem Augenblicke an, zwar nicht, wie die sub 1. bezeichneten für die Linie, wohl aber mit einer Verlängerung von drei Jahren über die gesetzliche Verpflichtung für die Landwehr gewidmet. — Dieses wird hiemit mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich in vorkommenden Fällen nach diesen allerhöchsten Anordnungen genau zu benehmen sei. — Laibach den 11. April 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welssperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Joseph Wagner,
k. k. Subernalrath.

3. 536. (2) Nr. 7179.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach. — Bestimmung der Behandlung der zum Landwehredienste vorgeforderten, jedoch flüchtig gewordenen Individuen bei ihrer Ergreifung. — Laut hohen Hofkanzlei-Decretis vom 21. März 1835, Zahl 6863, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 16. März d. J. über die Frage, wie die zum Landwehredienste vorgeforderten, jedoch flüchtig gewordenen Individuen bei ihrer Ergreifung behandelt werden sollen, folgende Bestimmungen zu erlassen geruhet: 1.) Die zur Landwehr vorgeforderten, und nach der Vorforderung flüchtig gewordenen Individuen sollen edictaliter mit dem Besatze vorgeladen werden, daß, wenn sie den festgesetzten Termin fruchtlos verstreichen lassen, sie nach ihrer Habhaftwerdung nicht in die Landwehr; sondern in die Linie auf drei Jahre eingereiht werden. — 2.) Solche Individuen sollen nach ihrer Ergreifung, und zwar zu jeder Zeit, auch wenn keine Landwehr-Aufstellung statt hätte, zum Linien dienste auf drei Jahre abgegeben werden. — 3.) Sollte ein solches Individuum zu

3. 538. (2) Nr. 5746.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach. — Womit die erklossenen allerhöchsten Bestimmungen bezüglich auf Bewilligung einer zeitlichen Befreiung von der Gebäude-, Zins- und Gebäude-Classensteuer bekannt gegeben werden. — Seine k. k. Majestät haben wegen Bewilligung einer zeitlichen Steuerbefreiung von der Gebäude-, Zins- und Gebäude-Classensteuer laut allerhöchster Entschliesung vom 10. Februar 1835, für die Zukunft folgende Bestimmungen festzusetzen befunden. — 1.) Zeitliche Steuerbefreiungen von der Gebäude-, Zins- und Gebäude-Classensteuer finden in den Hauptstädten sammt Vorstädten der Provinzen, die es betrifft, und wo die Subernien oder Regierungen ihren Sitz haben, Statt: — a.) Wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, und früher noch gar nicht bestanden hat. — b.) Wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhaf-

tigkeit aber ganz niedergedrückt und neu auf-
gebaut werden mußte. — c.) Wenn ein be-
stehendes Gebäude durch den Bau auf einer
noch unverbauten Area oder durch das Auf-
setzen eines noch nicht bestandenen Stockwerkes
in der Art erweitert oder vergrößert wird, daß
dadurch ein neues steuerbares Object wächst.
— In allen übrigen Städten wird eine zeitliche
Steuerbefreiung von der Gebäude-, Zins-
und Gebäude- = Klassensteuer nur in den oben
sub b) und c) bezeichneten Fällen zugestanden;
auf dem flachen Lande hingegen findet keine
Steuerbefreiung Statt; so wie eine solche auch
für Reparaturen schon bestehender Gebäude,
wenn diese wegen ihrer Schadhaftheit nicht
ganz niedergedrückt und neu aufgebaut wer-
den, nirgendwo einzutreten hat. — 2.) Die
in dem ersten Punkte näher angegebene Steuer-
erbfreiung soll in den Fällen ad a zehn, in
den Fällen ad b acht, und ebenso in den Fäl-
len ad c acht Jahre, jedoch in den Fällen ad c
nur für jenen Betrag, welcher für den Erwei-
terungsbau an der Gebäude-, Zins- und Klas-
sensteuer pro rata entfallen würde, Statt fin-
den. — 3.) Diese zeitliche Steuerbefreiung
hat sich nur auf die landesfürstliche ordentliche
und außerordentliche Gebäudesteuer zu be-
schränken, und begründet somit keinen An-
spruch auf die Befreiung von andern öffentli-
chen oder Gemeindefasten, die der Hauseigen-
thümer rücksichtlich des Gebäudes gesetzlich oder
verfassungsmäßig zu tragen hat. — 4.) Zur
Erwirkung der zeitlichen Befreiung von der
Gebäudesteuer muß derjenige, der darauf An-
sprüche machen zu können glaubt, in der nach-
folgend ausgedrückten für jeden Foll geltenden
Präklusivfrist sich bei seiner vorgesetzten Behör-
de darum bewerben, welche darüber die gehö-
rige Erhebung zu pflegen und im vorschritts-
mäßigen Wege die Entscheidung der Landes-
stelle einzuholen hat, gegen welche dem Bewer-
ber, wenn er sich damit nicht zufrieden stellt,
die Berufung an die vereinigte Hofkanzlei of-
fen bleibt. — 5.) Die Gesuche um zeitliche
Steuerbefreiung für neue Bauten sind unab-
hängig von dem Umstande, ob der förmliche
Bewohnungs- = Consens bereits erwirkt wurde,
oder nicht, und für jede für sich vollendete Ab-
theilung eines Gebäudes immer sechs Wochen
nach vollendeten und benützten oder zur Be-
nützung geeigneten Bause um so gewisser ein-
zubringen, als der zeitlichen Befreiung keine
Folge zu gehen sein würde, wenn sich bei der
über das Steuerbefreiungs- = Gesuch Statt fin-

denden Erhebung ergibt, daß der Bau, für
welchen eine zeitliche Steuerbefreiung ange-
sucht wird, zur Zeit der Einbringung des Gesuches
schon länger als sechs Wochen thätlich be-
wohnt, oder benützt, oder schon länger als
sechs Wochen nach dem Ausbruche der compe-
tenten Behörde bewohnbar oder in der Art be-
nützlich war, daß es dazu keines obrigkeitlichen
Consenses bedürfte. — 6.) Von dieser Begün-
stigung sind übrigens diejenigen, welchen Ce-
sarliche Majestät aus besonderer Gnade eine Baus-
führung an einem Orte, wo sie nach der all-
gemeinen Vorschrift verboten ist, gestatten,
und die zeitliche Steuerbefreiung nicht ausdrück-
lich zugestehen sollten, ausgeschlossen. — Dies-
se in Gemäßheit eines Hofkanzlei- = Decretes vom
24. Februar 1835, Zahl 562, herabgelangten,
a. h. Bestimmungen werden mit dem Verlaufe
zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß deren
Wirksamkeit auf den 1sten Juni 1835 festge-
setzt wird, und daß mit diesem Tage die bis-
her hiesiges bestandenem, Vorschriften über
die Ausdehnung der Baufreijahre, und über
die Bedingungen ihrer Erwirkung außer Kraft
treten. — Laibach den 26. März 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes- = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schneck,
k. k. Gubernialrath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 534. (2) Nr. 5485.

K u n d m a c h u n g

zur Bewirkung der von der hohen Landes-
stelle bewilligten Herstellung des Kirchendaches
und der Kirchengangmauer bei der hierortigen
Vorstadtspfarr St. Peter im veranschlag-
ten Betrage pr. 1408 fl. 53 kr. für die Mei-
sterschaften und Materialien, nachdem die da-
bei erforderlichen Zug- und Handarbeiten von
der Pfarrgemeinde in Natura geleistet werden,
wird am 12. Mai d. J., um 10 Uhr Vormit-
tags, eine öffentliche Minuendo- = Versteigerung
hieramts abgehalten; wozu die Unterneh-
mungslustigen mit dem Besuche eingeladen
werden, daß die Licitationsbedingungen sowohl
als die Bau- = Devisen täglich in den gewöhnlichen
Amtsstunden hier eingesehen werden können.
— K. K. Kreisamt Laibach den 26. April
1835.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Brot-, Fleisch- und Fleckfiederwaaren-Tariff in der Stadt Laibach für den Monat Mai 1835.

Gattung der Feilschaft	Gewicht Preis des Gebäces				Gattung der Feilschaft	Gewicht Preis der Fleischgattung			
	Vf.	Etz.	Qt.	kr.		Vf.	Etz.	Qt.	kr.
B r o t.					F l e i s c h.				
Mundsemmel	—	3	1/8	1/2	Rindfleisch ohne Zuwage	1	—	—	8
Ordin. Semmel	—	6	1/4	1	Fleckfieder = Waaren.				
	—	4	1/8	1/2	Fleck, Lunge und Bries	1	—	—	2
	—	8	1/4	1	Zungenfleisch	1	—	—	2 1/2
Weizen = Brot { aus Mund- Semmelteig	—	18	3/4	3	Leber und Milz	1	—	—	3
	1	4	1/4	6	Herz	1	—	—	3
	—	24	3/1	3	Nase, Obergaum und Unter- gaum	1	—	—	2 1/2
	1	16	1/4	6	Schensfüße	1	—	—	1 1/2
Sorschizen-Brot a. 1/4 Weiz- eigentlich Kocken- Brot	1	3	1	3					
	2	6	2	6					
Obstbrot aus Nach- mehlsteig, vulgo Sor- schitz genant	1	4	2 1/4	3					
	2	9	1	6					

Vorstehende Satzung kommt durch den ganzen Verlauf des Monats von den betreffenden Gewerbsleuten bei Vermeidung strengster Abhandlung auf das Genaueste zu beobachten, und es hat Jedermann, der sich durch die Nichtbefolgung von Seite irgend eines Gewerbmannes bevoortheilt zu seyn erachtet, solches dem Stadtmagistrate anzuzeigen.
Das Zeitwerk muß rein gepuht seyn. Frische und eingepöckelte Zungen sind saßfrei.
Bei einer Fleisch-Abnahme unter 3 Pfund hat keine Zugabe vom Hinterkopfe, Oberfüßen, Nieren und den verschiednen bei der Ausschrottung sich ergebenden Abfällen, von Knochen, Fett und Mark Statt; bei einer Abnahme von 3 bis 5 Pfund dagegen sind die Fleischer berechtigt, hiervon 8 Loth, und bei 5 bis 8 Pfund ein halbes Pfund und sofort verhältnismäßig zuzuwägen, doch wird ausdrücklich verboten, sich bei dieser Zuwage fremdartiger Fleischtheile, als: Kalb-, Schaaf-, Schweinefleisch u. dgl. zu bedienen.

Cours vom 29. April 1835.

	Mittelpreis
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	101 5/8
" " " zu 4 v. H. (in C.M.)	96 23/32
Darl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	211 1/8
" " " v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	139 7/8
" " " v. J. 1834 für 500 fl. (in C.M.)	592 1/2
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	64 5/8

Bank-Actien pr. Stück 1341 in C. M.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach am 2. Mai 1835.

Ein Wien. Megen Weizen . . .	3 fl. 37 1/4 kr.
— — Rukuruz	— " — "
— — Halbfrucht	— " — "
— — Korn	2 " 39 "
— — Gerste	2 " 16 "
— — Hirse	2 " 7 "
— — Heiden	2 " 12 "
— — Hafer	1 " 47 "

Getreid-Durchschnitts-Preise. in Laibach am 1. Mai 1835, d. i. Philippi- und Jacobi-Jahrmarkttag.

Ein Wien. Megen Weizen . . .	3 fl. 39 1/4 kr.
— — Rukuruz	— " — "
— — Halbfrucht	— " — "
— — Korn	2 " 40 1/4 "
— — Gerste	2 " 20 "
— — Hirse	2 " 5 3/4 "
— — Heiden	2 " 12 "
— — Hafer	1 " 48 "

Fremden = Anzeige

Der hier Ungekommenen und Abgereisten.

Den 1. Mai. Hr. Anton Graf von Strakobdo, Privater, sammt Familie, von Görz. — Hr. Georg Czivanovits, k. k. Oberlieutenant von Sardinien-Husaren, von Mailand nach Pesth. — Hr. Baronchelli, k. k. Lieutenant vom Söldenhofen-Infanterie-Regimente, von Pesth nach Verona. — Hr. Ignaz Schaffer, Besitzer; Hr. Mathias Schachner, Besitzer; Hr. Christoph Weinmeister, Besitzer, und Hr. Joseph Ebner, Fabricant; alle vier von Klagenfurt nach Triest.

Den 2. Hr. Anton Berghofer, Handelsmann, von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Georg Stampfel, Handelsmann, von Triest nach Grätz. — Hr. v. Remeth, k. k. General-Major in Pension, von Bizenza nach Pesth.

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 29. April 1835:

17. 32. 76. 2. 46.

Die nächste Ziehung wird am 9. Mai 1835 in Grätz gehalten werden.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 537. (2) Nr. 7124.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Currende vom 21. Februar 1835, Z. 2946, wegen Tarirung einiger Grundbuchshandlungen in Krain, wird berichtigt. — In der Currende vom 21. Februar l. J., Z. 2946, ist der Druckfehler unterlaufen, daß es in dem Absätze ad e heißt: „die Abschreibung einer Schuld oder eines andern Oneris ist in dem Patente vom Jahre 1769 mit 12 Kreuzer oder 3 Kreuzer tarirt,“ wohingegen es heißen soll „die Abschreibung einer Schuld oder eines andern Oneris ist in dem Patente vom Jahre 1769 mit 12 Denar (Pfennige) oder 3 kr. tarirt“ was auch weiters für die im nämlichen Absätze erwähnte Abschreibung einer Parzelle zu gelten hat. — Ferners wird bemerkt, daß im Absätze ad h nicht das Patent vom Jahre 1796, sondern vom Jahre 1769 gemeint ist. — Dieses wird nachträglich zur vorerwähnten Currende hiermit bekannt gemacht. — Laibach den 13. April 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Ämtliche Verlautbarungen.

Z. 552. (1) Nr. 5492/III.

Straferkenntniß.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird wider Joseph Spreizer, recte Simonitsch, Bauersohn aus Voinavals, Hauszahl 3, im Bezirke Krupp, auf der Grundlage der durch das k. k. Gränz-jokamt Grülle abgeführten Untersuchung nachstehendes Erkenntniß geschöpft. — Nachdem derselbe in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar l. J. mit zwei Stück Junzen, in der Einschmürzung aus Croatien betreten worden ist, so wird in Gemäßheit der S. S. 13, 86 und 95 der Zollordnung vom 2. Jänner 1788, das obbenannte Hornvieh, eigentlich der dafür erzielte Losungsbetrag pr. neunzehn Gulden, 48 kr., hiermit in Verfall gesprochen. Da der dermalige Aufenthaltsort des Notionirten nicht ausgemittelt werden konnte, so wird Joseph Spreizer, recte Simonitsch, hiermit öffentlich aufgefordert, binnen drei Monaten von der dritten und letzten Einschaltung dieses Erkenntnisses in die Zeitungsblätter gerechnet, gegen letzteres an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach im Gnadenwege zu recurriren, oder die löbl. k. k. illyrische Kammerprocuratur in Laibach bei dem löblichen k. k. Krain, Stadt- und Landrechte mittelst der Aufforderungsklage zu belangen, widrigens das obige Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen wird. — Laibach am 28. April 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 539. (2) Nr. 3070.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Uxula Abraham, nomine ihrer minderjährigen Kinder Elisabeth und Theresie, dann des Franz Rosenak, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 19. Februar d. J., zu Laibach verstorbenen Joseph Abraham, die Tagsetzung auf den 18. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermögen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 11. April 1835.

Z. 555. (1) Nr. 6440/1195. Z. W.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Bestellung des Brennholzbedarfes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung für den Winter 1835/6. — Die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat beschloffen, ihren beiläufigen Bedarf an Brennholz für den Winter 1835/6, bestehend in 268 Klaftern buchenes, 22 bis 24 jähiges Scheiterholz, im Wege einer öffentlichen Versteigerung und mittelst einer damit verbundenen schriftlichen Offertenverhandlung sicherzustellen. — Zu diesem Ende wird am 30. Mai 1835, Vormittags um 10 Uhr, im Rathssaale der illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach, im zweiten Stocke des Hauses Nr. 262, am Hauptplatze, eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden. — Es werden Anbote auf 25, 50, 75 und 100 Klafter, wie auch auf die ganz eben angezeigte

Holzlieferung angenommen. — Vor dem Beginne der Versteigerung hat jeder Lieferungs-lustige ein Vadium nach Verhältnis seines Angebotes auf 25 Klafter mit 10 fl., auf 50 Klafter mit 20 fl., auf 75 Klafter mit 30 fl., auf 100 Klafter mit 40 fl. und auf die ganze Lieferung mit 100 fl. zu erlegen, welches gleich nach Beendigung der Versteigerung zurückerstattet wird, nur das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, bis die nach erfolgter Ratification des Licitationsactes mit einem 10 o/o Betrage der Erstehungssumme zu leistende Caution berichtigt ist, in welche das Vadium eingerechnet werden kann. — Die schriftlichen Offerte, welche die Quantität und Länge des Holzes, sowie den mindestens bestimmt und in Buchstaben auszudrückenden Preis nach geschעהer Zuschlagung des Transports- und Aufschlichtungslohnes, um welchen selbes geliefert werden will, nebst dem Wohnorte und der legalen Fertigung des Offerten enthalten muß, sind versiegelt, und

mit der Aufschrift: „Offerte zur Lieferung des Brennholzbedarfes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung für den Winter „1855/6,“ bis 30. Mai d. J., und zwar bis 10 Uhr Vormittags, bei dem Vorstande der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu überreichen, und das Vadium oder Legschein über dessen bei dem k. k. Landestoramente erfolgte Deponirung beizulegen. Auf Offerten, welche den Lieferungspreis nicht klar und bestimmt für die Klafter, sondern im Allgemeinen, oder in einer andern Art, als z. B.: „Offertent erbiethet sich, den Brennholzbedarf um 2 kr. wohlfeiler, als worauf der geringste Anbot lautet, zu liefern,“ ausdrücken, oder die übrigen angebeuteten Erfordernisse nicht genau enthalten, werden nicht berücksichtigt werden. — Die weiteren Licitationsbedingungen können bei der Expedits-Direction der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung eingesehen werden. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 2. Mai 1855.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 548. (1)

Nr. 756. 26.

Vorladung • Edict.

Von der vereinten Bezirksobrigkeit Radmannsdorf, Laibacher Kreises in Krain, werden nachstehende Rekrutirungsküchtlinge, passlos abwesende, und mit Pässen oder sonstiger Bewilligung unbekannt wo befindliche Individuen, als:

Post-Nr.	Vor- und Zuname	Geburts.		Haus-Nr.	Geburts-Jahr	Anmerkung
		Ort	Pfarr			
1	Simon Schmalz	Radmannsdorf	Radmannsdorf	26	1815	Auf die dießjährige Militär-Stellungsvorladung nicht erschienen
2	Anton Suppan	Studentsbitz	Bresnitz	1	„	detto
3	Franz Ujbar	Smolutsch	detto	34	„	detto
4	Johann Kallan	Polschitz	Duschitz	2	„	detto
5	Franz Sritsch	Unterdobrava	Dobrava	7	„	detto
6	Matthäus Stegnar	Kayer	Kayer	10	„	detto
7	Gregor Aliantschisch	dto.	detto	20	„	detto
8	Simon Medved	Rodein	Bresnitz	12	„	ohne Paß abwesend
9	Simon Noborz	Stattna	Bigaun	16	„	detto
10	Matthias Schlieber	Mölsnach	Mölsnach	19	„	detto
11	Josepb Gradischar	Kayer	Kayer	3	„	detto
12	Jacob Pollack	Neumarkt	Neumarkt	138	„	Mit Wanderbuch in den k. k. conseribirten Staaten abwesend

mit dem Beifügen vorgeladen, daß solche sich binnen drei Monaten so gewiß zu dieser Bezirksobrigkeit zu stellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen haben, als sie sonst nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften behandelt werden würden.

Vereinte Bezirksobrigkeit Radmannsdorf am 29. April 1855.

Z. 554. (1)

Die beiden im Krainburger Felde liegenden, der löbl. Floriansgült und dem k. k. Landrafelamte dienstbaren, vorher der seel. Frau Maria Fopfer, gehörig gewesenen Aecker, sind sammt der darauf stehenden Harfe aus freier Hand zu verkaufen, oder auch zu verpachten. Kauf- oder Pachtliebhaber wollen sich dießfalls an Herrn Math. Gospodaritsch, k. k. Straßenz-Commissair zu Krainburg verwenden, und bei ihm die dießfälligen Bedingungen einsehen.

Seine Hütte ist in der ersten Reihe rechts, Nr. 5, unter dem Aushängschilde „zur Stadt Mailand.“

In

J. A. Edlen v. Kleinmayr's Buch-, Kunst-, Musikalien- und Landkartenhandlung in Laibach, ist so eben angekommen und zu haben:

Arithmetisch geordnetes

V e r z e i c h n i s s

der am 27. April 1835, bei der großen Lotterie

des

Theresienbades in Meidling,

öffentlich

unter Aufsicht der k. k. Behörden gezogenen Nummern, nebst den darauf gefallenen Gewinnten.

Preis: 12 kr. Conv. = Münze.

Desgleichen:

Liguori, Alphons Maria, der vollkommene Christ. Eine in allen Pflichten und Lagen jedes Christen eingehende, gründliche Anleitung zur christlichen Vollkommenheit, nebst geistlichen Uebungen auf acht Tage, und sechs, zehn Betrachtungen über das Leiden Christi. Deutlich herausgegeben von Anton Papp. Wien, 1834. 48 kr.

Galletti, Joh. Georg August, allgemeine Weltkunde, oder geographisch-statistisch-historische Uebersicht aller Länder, in Rücksicht ihrer Lage, Größe, Bevölkerung, Cultur, vorzüglichsten Städte, Verfassung und Nationalkraft; nebst einer Skizze der älteren und neueren Geschichte. Ein Hülfsmittel beim Studium der Landesgeschichte für denkende und gebildete Leser. Achte Auflage, umgearbeitet und vermehrt von J. C. F. Cannabich. Mit 25 feintolorirten General- und Specialkarten in 15 Lieferungen à 20 kr. (Die I. und II. Lieferung ist bereits erschienen und zu haben.)

Oesterreichische National-Encyclopädie, oder alphabetische Darlegung der wissenschaftlichsten Eigenthümlichkeiten des österreichischen Kaiserthums, in Rücksicht auf Natur, Leben und Institutionen, Industrie und Commerz, öffentliche und Privat-Anstalten, Bildung und Wissenschaft, Literatur und Kunst, Geographie und Statistik, Geschichte, Genealogie und Biographie, so wie auf alle Hauptgegenstände seiner Civilisations-Verhältnisse. Im Geiste der Unbefangenheit bearbeitet. 24 Hefte à 45 kr. (Die I. und II. Lieferung ist bereits erschienen und zu haben.)

Natter's, Fest- und Fastenpredigten, erster Theil: Festtagspredigten; zweiter Theil: Fastenpredigten. Dritte verbesserte Auflage. Herausgegeben von M. A. Nickel. Mainz, 1834, 2 Theile, 2 fl. 30 kr.

Z. 524. (3)

A n z e i g e.

Franz Longhino,

aus Grätz,

Galanterie = Waaren Händler,

gibt sich die Ehre, hiemit geziemend anzuzeigen, daß er auch gegenwärtigen Markt mit einem besonders geschmackvoll sortirten Lager aller Satzungen Gold-, Silber-, Galanterie- und Nürnberger Waaren versehen ist, worunter besonders eine große Auswahl von Ohrgehängen, Chemisetten-Knöpfchen, Schnallen, Männer- und Damenketten, Braceletten, Eichelknöpfchen und Ringeln zu Geldbeuteln, Fingerringen, Conservations-Augengläsern; Lorgnetten mit Convex- und Concavgläsern, Pfeifen und Röhren, Cigarrenröhren, Bleistiften, Rasirmessern, Damen- und Männer-Toiletts, Ef- und Caffehlöffel, Scheeren, Geld- und Tabackbeutel, Hosenträgern, Taschen-, Frisir-, Locken- und Chignon-Kämmen, Violinsaiten, Schreibzeugen, ganz feinem echten Belin-Briefpapier, Köllner Wasser vom Hause Maria Ferina und mehreren dergleichen Artikeln sich befindet, wozu er sich allseitig zu den billigst festgesetzten Preisen sowohl im Großen als im Detail empfiehlt.